

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Bauordnungsverordnung (BauNOV) i. d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planungsverordnung (PlanZV 90) i. d. Fassung vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 256).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 260).

		1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)
		1.1	Mischgebiet gemäß § 6 BauVO Teilflächen MI 1, 2, 3, 4 und 5. Siehe Punkt D.1 der textlichen Festsetzung
		2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauBG)
0.6		2.1	Grundflächezahl GRZ (§ 9 BauVO), Höchstmaß, z. B. 0,6
		2.2	Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauVO), Höchstmaß, z. B. 1,8 als textliche Festsetzung D.2.1
III		2.3	Zahl der Vollgeschosse (§ 9 BauVO), Höchstmaß, z. B. 3
		2.4	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO) in Meter oder Normal- höhennul (NHN); als Mindest- und Höchstmaß; siehe textliche Festsetzungen D.2.2
WH... bis...		2.4.1	zusätzliche Wohnhöhen (§ 18 BauVO), als Mindest- und Höchstmaß; siehe textliche Festsetzungen D.2.2.1
GHree...		2.4.2	maximal zulässige Gebäuhöhe (§ 18 BauVO), als Höchstmaß; siehe textliche Festsetzung D.2.2.2
TH... bis...		2.4.3	zusätzliche Trauhöhen (§ 18 BauVO), als Mindest- und Höchstmaß; siehe textliche Festsetzung D.2.2.3
FHree...		2.4.4	maximal zulässige Firsthöhe (§ 18 BauVO), als Höchstmaß; siehe textliche Festsetzung D.2.2.4
		3.	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grund- stückflächen, Stellung baulicher Anlagen (§9 (1) Nr. 2 BauBG)
	o	3.1.1	offene Bauweise (§ 22 BauVO); Gilt in den festgesetzten Mischgebieten MI 1, 3, 4 und 5 und dazugehörigen Umgeliegungen. Siehe textliche Festsetzung D.3.1.1.1, V. m. D. 4.
	a	3.1.2	abwischende Bauweise (Teilor: geschlossene Bauweise) (§ 22 BauVO); Gilt im festgesetzten Mischgebiet MI 2 und seinen Umgelie- gungen. Siehe textliche Festsetzung D.3.1.2
		3.2	überbaubare Grundstückfläche (§ 20 BauVO); hier: Baulinie siehe textliche Festsetzung D.3.2.1
		3.2.2	überbaubare Grundstückfläche (§ 20 BauVO); hier: Baugrenze , siehe textliche Festsetzung D.3.2.2 - Auch Baugrenzen umgrenzer Bereich nicht überbaubare Grundstücksfläche
		3.3	Hauptfächrichtung bzw. Gebäudelängsachse des Hauptbaukörpers
		3.4	Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
		3.5	Flächen auf denen die Errichtung bzw. Anlage von Stellplätzen und Gargen unzulässig ist. Siehe textliche Festsetzungen D.3.2.3
		4.	Verkehrsfähigkeit (§ 9 (1) Nr. 11 BauBG)
		4.1	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfähigkeit besonderer Zweckbestimmung
		4.2	Straßenverkehrsfläche
		4.3	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfähige Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt
		4.4	Mit Geh-, Fahr- und Leittungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauBG G (G): Getreicht für die Allgemeinheit, Öffentlichkeit
		5.	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauBG i.V.m. § 96 BauO Nr. 1)
		5.1	Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte sowie textliche Festsetzungen E1.
FD			Zulässig sind jeweils:
SD			- Flachdach;
WD			- Satteldach;
WD			- Walmdach;
SD			- Zeltdach;
MD			- Mansarddach.
		6.	Stammige Planenflächen und Festsetzungen
		6.1	Planfläche Flächen, bei denen der Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsmittel treffen sind, hier passive Schallschutzmaßnahmen nach Lärmprognosebestimmung III bis VI, nach Höhenlimit im Gebäude gelegend: - = = Ebene 0 (EO): 75,50 m ü. NN/N und mehr, - = = Ebene 1 (E1): 75,50 m ü. NN/N bis 75,49 m ü. NN/N, - = = Ebene 2 (E2): 75,50 m ü. NN/N bis 81,49 m ü. NN/N und mehr, - = = Ebene 3 (E3): ab 81,50 m ü. NN/N und mehr, siehe textliche Festsetzungen D6.
		6.2	Flächen für Versorgungsanlagen , für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) 12, 14 und (6) BauBG)
			hier: Elektrizität (Trafoabstände)
		6.3	Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes ; hier: Blühtische siehe textliche Festsetzung D.6
		6.4	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten und Nutzungsmasse § 1, 14, § 16 (6) BauVO)
		6.5	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauBG)
		7.	Nutzungsschablonen
			Nutzungsart Grundflächezahl Zahl der Vollgeschosse Dachform Geschossflächenzahl Gesamthöhe Dachneigung
C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen			
		1.	Nachrichtliche Darstellungen
		1.1	Vorhandene Gebäude
		1.2	Vorhandene Flurstücke

[illegible]

Gestaltungsatzung gem. § 86 (1) Nr. 1 BauO NRW – örtliche Bauvorschriften

1. Die **Dachform** und **Dachneigung** der Hauptbaukörper sind der Plankarte zu entnehmen, siehe **B 5.1** und **B 7** mit ersichtlichen **Dachüberständen** von max. 0,30 m zulässig.

2. **Dachaufbauten** und **-einschnitte** (Gäuben, Zwerggiebel, Loggien etc.) sind nur auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 35° zulässig. Dort sind sie nur in der ersten Dachgeschosszone zulässig. Im Spitzbodenbereich (> 2 Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dach-einschnitte unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerggiebel und Dach-einschnitte Loggien dürfen in ihrer Gesamtheit 1/3 der zugewiesenen Traufbreite nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dach-einschnitten zum Giebel bei Satteldächern und zum Grat bei Walmdächern muss horizontal gemessen mind. 1,50 m betragen, siehe **Abb. 2**.

Abb. 2 | Ansicht

bernd geschossweise), siehe Bauplanungsrechtliche textliche

4. Bei der Errichtung von **Solar- und/oder Photovoltaikanlagen** auf Dächern (**Flächdachern: 0°-7° Dachneigung**) ist ein Rücksprung von mindestens 2,00 m ab der Außenkante der Attika einzuhalten. Die maximale Gebäudehöhe nach Punkt D 2.2.2 darf nicht überschritten werden.

5. Auf geneigten Dächern müssen Solar- und/oder Photovoltaikanlagen einem untergeordneten Teil einnehmen (maximal 49% der eingedeckten Dachfläche). Es ist die Dachfläche nur ein rechteckiges Kotekefeld (aus mehreren einzelnen Kotekefeldern) zuzü. Dieses Kotekefeld ist bei Neubauten bzw. umfangreichen Dachsanierungen in der Ebene der Dachstuhl anzubringen. Die Nutzung abgestreuter Dachziele (z.B. Gaudendach) bzw. Anbringung im First- oder Traufbereich wird ermöglicht.

6. In den Mtl. 2, Mi 4, MiS 2 und S 3 sind die **Außenwände der Stäfelgeschosse** in Farben dunkelgrau bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7012 (Blaugrau)) auszuführen.

7. Im gesamten Plangebiet sind die **Außenwände der Gebäude** mit hell glatte Putzfassaden in gebrochenen Wellenlinien auszulegen. In den Mtl. 6.1 und 5.2 können die Fassaden zusätzlich aussergewöhnlich in einem hohen Kinier in gebrochenen Wellenlinien ausgebildet werden. In den zurückbleibenden Fugen, welche die städtische Körnung betonen (siehe Textliche Festsetzungen Punkt 3.2.1), dürfen **untergeordnete Fassadenteile** in alternativen matten Materialien und dunklen Tönen ausgeglichen werden.

Legende:

- E1: LP V
- E2: LP VI
- E3: LP IV
- E4: LP V
- E5: LP VI
- E6: LP VII
- E7: LP VIII
- E8: LP IX
- E9: LP X
- E10: LP XI
- E11: LP XII
- E12: LP XIII
- E13: LP XIV
- E14: LP XV
- E15: LP XVI
- E16: LP XVII
- E17: LP XVIII
- E18: LP XIX
- E19: LP XX
- E20: LP XXI
- E21: LP XXII
- E22: LP XXIII
- E23: LP XXIV
- E24: LP XXV
- E25: LP XXVI
- E26: LP XXVII
- E27: LP XXVIII
- E28: LP XXIX
- E29: LP XXX
- E30: LP XXXI
- E31: LP XXXII
- E32: LP XXXIII
- E33: LP XXXIV
- E34: LP XXXV
- E35: LP XXXVI
- E36: LP XXXVII
- E37: LP XXXVIII
- E38: LP XXXIX
- E39: LP XL
- E40: LP XLI
- E41: LP XLII
- E42: LP XLIII
- E43: LP XLIV
- E44: LP XLV
- E45: LP XLVI
- E46: LP XLVII
- E47: LP XLVIII
- E48: LP XLIX
- E49: LP L
- E50: LP LI
- E51: LP LII
- E52: LP LIII
- E53: LP LIV
- E54: LP LV
- E55: LP LVI
- E56: LP LVII
- E57: LP LVIII
- E58: LP LX
- E59: LP LXI
- E60: LP LXII
- E61: LP LXIII
- E62: LP LXIV
- E63: LP LXV
- E64: LP LXVI
- E65: LP LXVII
- E66: LP LXVIII
- E67: LP LXIX
- E68: LP LXX
- E69: LP LXXI
- E70: LP LXXII
- E71: LP LXXIII
- E72: LP LXXIV
- E73: LP LXXV
- E74: LP LXXVI
- E75: LP LXXVII
- E76: LP LXXVIII
- E77: LP LXXIX
- E78: LP LXXX
- E79: LP LXXXI
- E80: LP LXXXII
- E81: LP LXXXIII
- E82: LP LXXXIV
- E83: LP LXXXV
- E84: LP LXXXVI
- E85: LP LXXXVII
- E86: LP LXXXVIII
- E87: LP LXXXIX
- E88: LP LXXXX
- E89: LP LXXXXI
- E90: LP LXXXXII
- E91: LP LXXXXIII
- E92: LP LXXXXIV
- E93: LP LXXXXV
- E94: LP LXXXXVI
- E95: LP LXXXXVII
- E96: LP LXXXXVIII
- E97: LP LXXXXIX
- E98: LP LXXXXX
- E99: LP LXXXXXI
- E100: LP LXXXXXII

Lärmpegelbereiche Ebene 1 (75,50 m bis 78,49 m ü. NN)

Legende:

- E1: LP V
- E2: LP VI
- E3: LP IV
- E4: LP V
- E5: LP VI
- E6: LP VII
- E7: LP VIII
- E8: LP IX
- E9: LP X
- E10: LP XI
- E11: LP XII
- E12: LP XIII
- E13: LP XIV
- E14: LP XV
- E15: LP XVI
- E16: LP XVII
- E17: LP XVIII
- E18: LP XIX
- E19: LP XX
- E20: LP XXI
- E21: LP XXII
- E22: LP XXIII
- E23: LP XXIV
- E24: LP XXV
- E25: LP XXVI
- E26: LP XXVII
- E27: LP XXVIII
- E28: LP XXIX
- E29: LP XXX
- E30: LP XXXI
- E31: LP XXXII
- E32: LP XXXIII
- E33: LP XXXIV
- E34: LP XXXV
- E35: LP XXXVI
- E36: LP XXXVII
- E37: LP XXXVIII
- E38: LP XXXIX
- E39: LP XL
- E40: LP XLI
- E41: LP XLII
- E42: LP XLIII
- E43: LP XLIV
- E44: LP XLV
- E45: LP XLVI
- E46: LP XLVII
- E47: LP XLVIII
- E48: LP XLIX
- E49: LP L
- E50: LP LI
- E51: LP LII
- E52: LP LIII
- E53: LP LIV
- E54: LP LV
- E55: LP LVI
- E56: LP LVII
- E57: LP LVIII
- E58: LP LX
- E59: LP LXI
- E60: LP LXII
- E61: LP LXIII
- E62: LP LXIV
- E63: LP LXV
- E64: LP LXVI
- E65: LP LXVII
- E66: LP LXVIII
- E67: LP LXIX
- E68: LP LXX
- E69: LP LXXI
- E70: LP LXXII
- E71: LP LXXIII
- E72: LP LXXIV
- E73: LP LXXV
- E74: LP LXXVI
- E75: LP LXXVII
- E76: LP LXXVIII
- E77: LP LXXIX
- E78: LP LXXX
- E79: LP LXXXI
- E80: LP LXXXII
- E81: LP LXXXIII
- E82: LP LXXXIV
- E83: LP LXXXV
- E84: LP LXXXVI
- E85: LP LXXXVII
- E86: LP LXXXVIII
- E87: LP LXXXIX
- E88: LP LXXXX
- E89: LP LXXXXI
- E90: LP LXXXXII
- E91: LP LXXXXIII
- E92: LP LXXXXIV
- E93: LP LXXXXV
- E94: LP LXXXXVI
- E95: LP LXXXXVII
- E96: LP LXXXXVIII
- E97: LP LXXXXIX
- E98: LP LXXXXX
- E99: LP LXXXXXI
- E100: LP LXXXXXII

9. **Vordächer** sind nur im Erdgeschoss über den einzelnen Fassaderöffnungen zulässig. Sie sind nur aus klarem oder satiniertem Glas zulässig und dürfen nicht mehr als 1,25 m auskragen.

10. **Markisen** sind nur als Schrägmarkisen in der Breite der darunter liegenden Schaufronten bzw. Fassaderöffnung zulässig. Markisen dürfen maximal 2,00 m ausstehen. Ihre Farbgebung ist konstantem auf die Fassade abzustimmen. Markisen sind mit matterm teiletem Material zu bespannen.

11. Die Grundstücke im M14 und 5 sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einstufigen Zutritt und Einfahrwegen als Laubfläche aus einheitlichem Gestein mit einer Höhe von mind. 0,80 m und max. 1,50 m. Ebenfalls zulässig sind Einfriedungen aus verputztem Mauerwerk in einer Höhe von 0,50 bis 0,80 m und Pfeilen bis 2,00 m Höhe, welche in den zwischenliegenden Feldern mit einem Geländeaufbau bis maximal zur Oberkante der Pfeiler versehen werden. Die Breite der Felder soll 2,00 m bis 3,00 m betragen. Reine Zaunanlagen ohne Mauerwerkselemente sind unzulässig.

12. Im M14 und 5 und ihren Untergliederungen sind die Gebäude mit einer fertigen **Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFGE)** von mind. 73,30 m über NHN zu errichten.

13. Die **Freiflächen** des Grundstückes, die nicht überbaut sind oder als Zuwegung, Zufahrt der Statistika genutzt werden, sind generell zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ziersteinbeete oder ähnliches sind nicht zulässig.

14.2 Weiterarbeiten sind nicht gestattet
in Einfließrinnen, Trenn-, Bodenbelägen, Ecken, Brüstungen und Geländen
an Brandwänden, Fensterrahmen, Rollläden und Jalousien,
c. in, an oder hinter Fassaden oberhalb der Erdgeschosszone
nachweiselektisch zu beheben.
d. in großen, flächenförmigen oder stark kontingierenden Vollflächen mit
Fest- oder Weichschichten (z.B. Anstrichen oder Putzen) auf abfallenden
oder lauffähigen Lufte und laufender Schicht und akustische Wirkung.

14.3 Weiterliche **Architekturgliederungen** und **Fassadenelemente** dürfen nicht verdeckt
entfernt werden. Die Gestaltung der Fassade ist im Rahmen des Möglichen als
Fassade **harmonisch einfügend** und sind vorwiegend auszuführen in der auf Wandflächen
aufgetragener Stoffe oder aufgesetzten Einzelbauteile aus Metall oder Holz, wobei die
Farbgebung der Umgebung abgestimmt sein zu muss. Mehrere Verankerungen in einem
Bauteil sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. Mauer- und zwei Schäffeln, sowie
einmal an einer Gebälde sind nicht zulässig. Technische Hilfsmittel von
Verankerungen und Warenausmaßen; wie Montageklammern und Klammerungen, sind
nicht zulässig.

14.4 Je Fassade ist höchstens die einem Viertel der Fassadenlänge entsprechende
Quadratmeterfläche als **Gesamtwerte** zulässig. Hierzu zählt auch Werbung auf
Wandflächen, die in der Höhe über dem Gelände liegen. Die Fläche der
Wandflächen, die parallel an der Fassade in Form von Flächenprozentanteilen oder
Einzelbauteilen angebracht werden, dürfen eine Fläche von 20 m² und eine Höhe von 0,6
m nicht überschreiten, ausgenommen überlappend angeordnete Buchstaben. Die
Gesamtfläche aller Werbeanlagen an einer Fassade darf nicht mehr als 50 % der
Fassadenbreite betragen. Eine Einzelwerbeanlage darf eine Fläche von 20 m² nicht
überschreiten.

14.5 Es dürfen maximal 20 % der **Glastische** des zweiten Geschosses in
Erdgeschoss für Werbepostern (z.B. Reichliches Übersetzen der Schaufenster) dauerhaft genutzt
werden. Größe und Formen in der Oberen Hälfte zum Firmenschilder, Symbol
oder Einzelbauteile in einer Größe von max. 0,2 m in den Fenstern angebracht werden
dürfen.

14.6 Ausgehende **Werbeanlagen** sind nicht zulässig. Ausnahme: Werbeanlagen können
ausgehend zulässig sein, wenn sie in der Höhe über dem Gelände von maximal 15 m
als festliegend (z.B. Haltungen) zugelassen werden.

14.7 **Ungenutzte Werbeanlagen**, Warenausmaßen, Schakalen, Tafeln und Vitinen
sind innerhalb eines Monats nach Ende der Saison zu entfernen. Sie sind tragenden
Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

14.8 Die Vorschriften, nach denen **Sonderumrüstungen** an öffentlichen Straßen einer
Erstaussparung, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen auf Grund
besonderen Umständen, Wegen und Plätzen regeln, bleiben von dieser
Satzung unberührt.

14.9 Diese Vorschriften gelten auch für **baugehörungsrelevante** Werbeanlagen.

Zusicherndeigungen gegen örtliche Bauvorschriften sind **Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 6**
BauWO NRW (Baugeldvorschriften) und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise

1. Bodennutzen und Bodennutzung:
Bebaunungs- und Bebauungsanlagen: Der gekennzeichnete Bereich (siehe C
Katasterblätter und Sonstige Darstellungen Punkt 14) liegt im Teil der mittelständischen
Stadt Radebeurg, der zwischen ca. 350 und 377 zur bebauten inneren Radeburg gehört hat
nachdem aber was dort ist. Hier sollen keine Wohnbebauung durch die Wälle und Gräben der
Vorpostenlinie zu vermeiden, deren Reste im Boden teilweise erhalten sind. Die
LWL-Archologie für Westfalen, Mittelrhein- und Neuzustatistik, ist Führung in der
geplanten Baualternativen einzurichten, damit im Vorfeld von Bodennutzung
ausgewählten Freizeiten und nicht unternehmen Bereiche der Befunde gefordert
werden kann. Diese Projektionsarbeit trägt die Entscheidungsgrundlage für das weitere
Vorgehen Kontakt: LWL-Archologie für Westfalen, Am Stadthaus 24, 33099 Bielefeld, Tel.
0521-52000-50, Fax: 0521-52000-39, e-Mail: wtl-archaeologie-bielefeld@wlw.de

**Wenn bei Erdbauarbeiten Kultur- oder erdgeschichtliche Überreste oder Befunde (wie etwa
Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt
werden, so sind diese sofort zu melden. Bei Entdeckung von Funden sind die Maßnahmen
nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich der
Kommission der LWL-Archologie für Westfalen, Am Stadthaus 24, 33099 Bielefeld, Tel.
0521-52000-50, Fax: 0521-52000-39, e-Mail: wtl-archaeologie-bielefeld@wlw.de
mitzuteilen und die Entdeckungsorte dem Wertanlage in überwachten Zustand zu erhalten.**

3. Altstand:
Nach dem Altstandskarte des Kreises Göttinger sind im Pangebiet keine
Abtragungen bedingt. Unabhängig davon ist in der vorbereiteten Bauplan (z. B.
Baugrunduntersuchung) an Zeichen von Abtragungen zu achten. Sofern derartige
feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises umgehend zu verständigen.

4. Kampfmittel:
Im Bereich der in der Plankarte gekennzeichneten Flächen ist nach Auswertung von
Luftbildern dann auszugehen, dass eine Bombardierung stattgefunden hat. Hier ist eine
Überprüfung durch das Kamppflichtamt erforderlich. Die Anlage 1 der technischen
Verwaltungsvorschrift zur Kamppflichtbestimmung (TVV) sei beachten.

5. Für das restliche Pangebiet gilt: Zuerst besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von
Bombenmündungen. Das ein Kamppflichtamtverfahren nicht ausgeschlossen werden kann,
und Teilbereiche mit der gebotenen Vorsicht durchsuchen. Sollten bei
Ausgangsbefunden verdächtige Gegenstände oder außerordentliche Verfärbungen
auftreten, ist das Kamppflichtamt hiervon in Kenntnis zu setzen und der Staatliche
Kamppflichtämterdienst (Tel.: 0521-71724) zu benachrichtigen.

5. DIN-Norm und Technische Verwaltungsvorschrift Kamppflichtbestimmung
Die DIN Norm 4109, die DIN EN 3130, die Technische Verwaltungsvorschrift zur
Bestimmung der Kamppflichtbestimmung (TVV) sowie der RAL 80-Farbsystem und beim
Städteplanung / Bauordnung der Stadt Radebeurg wieder zur Einsichtnahme bereit
steht.

6. Abweichende Teile der Abstandsfelder:
Aus städtebaulichen Gründen ist in Pangebiet eine abweichende Tiefe der Abstandsfelder
vorgesehen. Die Abstände sind in der Regel 10 m zu betragen. Die Abstände sind
Teilen nach der Bauordnung reduziert. Daher sind bei dringender Bedarf
abweichende in einem von nur 0,2 m zentral möglich. Bei
Anforderungen ist unbedingt insoweit zu berücksichtigen, dass die
Maße, dass das zu beschützenden Gebäude für die Belichtung notwendigen Fenster
von Außenräumen angestrichen werden (gedünnte und Anzeigebereich).

[illegible]